

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 2. 4. 2008

Nummer 13

Nachruf

Am Sonntag, dem 16. März 2008, verstarb im Alter von 83 Jahren

Herr Minister a. D. Professor Dr. phil. Peter von Oertzen

Als Kultusminister hat Professor Dr. phil. Peter von Oertzen unserem Land Niedersachsen mit hohem Sachverstand, großem Engagement und Erfolg gedient.

Wir trauern um einen aufrechten Demokraten, einen politischen Denker und Impulsgeber, der an maßgeblicher Stelle als Minister und als Abgeordneter des Niedersächsischen Landtages die Geschicke des Landes gestaltet hat.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Christian Wulff
Niedersächsischer Ministerpräsident

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration	
Bek. 30. 1. 2008, Anerkennung der Marlene-Bethmann-Stiftung	442
Erl. 3. 3. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Integrationsprozess (Richtlinie Integrationslotsen)	442
27400	
Bek. 3. 3. 2008, Anerkennung der Kopp-Stiftung	443
Bek. 4. 3. 2008, Anerkennung der Stiftung der Lebenshilfe Osterholz	443
Bek. 13. 3. 2008, Anerkennung der Familie Wittchow-Aschoff-Stiftung	443
Bek. 13. 3. 2008, Anerkennung der Studentischen Stiftung Polizeiakademie Niedersachsen	444
RdErl. 19. 3. 2008, Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG); Steuerverbundabrechnung 2007	444
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
Bek. 14. 3. 2008, Unfallverhütungsvorschriften der Landesunfallkasse Niedersachsen	445
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
Bek. 14. 3. 2008, Barkenhoff-Stiftung Worpswede; Satzungsänderung	445
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
RdErl. 10. 3. 2008, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung; Zulassung von privaten Sachverständigen zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben nach § 42 LMBG	447
78550 00 00 00 023	
Bek. 13. 3. 2008, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	447
Bek. 18. 3. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Hilwartshausen, Landkreis Northeim)	447
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Bischöflich Münstersches Offizialat	
Urk. 21. 6. 2007, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus in Löningen	447
Urk. 10. 12. 2007, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Vinzenz Pallotti in Bad Zwischenahn	448
Urk. 14. 12. 2007, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Friesoythe	448
Urk. 18. 12. 2007, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad in Wilhelmshaven	449
Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Vfg. 6. 3. 2008, Umstufung und Umbenennung von Teilstrecken der Landesstraßen 83 (L 83) und 90 (L 90) im Bereich der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück	450
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
VO 17. 3. 2008, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönchsbruch“ in den Gemeinden Gerdau und Eimke, Landkreis Uelzen	450

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

AV 10. 3. 2008, Ausweisung von Muschelkulturbezirken und Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	454
AV 10. 3. 2008, Ausweisung von Muschelkulturbezirken und Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	456
AV 10. 3. 2008, Ausweisung von Muschelkulturbezirken und Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	456

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bek. 2. 4. 2008, Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 10 des Gentechnikgesetzes	456
---	-----

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bek. 2. 4. 2008, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Prokon Nord Energiesysteme GmbH, Stade)	457
--	-----

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 13. 3. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Sande Stahlguss GmbH)	458
--	-----

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht	459
Staatsgerichtshof	459

Stellenausschreibungen	460—462
---	---------

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Anerkennung der Marlene-Bethmann-Stiftung****Bek. d. MI v. 30. 1. 2008
— RV H 2.02 11741/M 23 —**

Mit Schreiben vom 30. 1. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und der dieser beigefügten Stiftungssatzung die Marlene-Bethmann-Stiftung mit Sitz in Lehrte gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wohlfahrtspflege durch Unterstützung der Deutschen Welthungerhilfe e. V. und dem deutschen Komitee für UNICEF e. V.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Marlene-Bethmann-Stiftung
c/o Herrn Joachim Feist
Postfach 30 27
31262 Lehrte.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 442

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Integrationsprozess (Richtlinie Integrationslotsen)

Erl. d. MI v. 3. 3. 2008 — 51.11-48100/5.5 —

— VORIS 27400 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von Integrationslotsen mit dem Ziel,

- das ehrenamtliche Engagement — insbesondere von Migrantinnen und Migranten — zu fördern und dadurch
- die Integration von Migrantinnen und Migranten zu verbessern.

Migrantinnen und Migranten i. S. dieser Richtlinie sind

- Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis,

- Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis,
- Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer Nationalität, der Herkunft der Eltern, dem eigenen oder elterlichen ausländer- oder asylrechtlichen Status.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde — wie bereits im Haushaltsjahr 2007 — aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlich Tätigen, deren bürgerschaftliches Engagement darauf gerichtet ist, neuzugewanderte und schon länger in Niedersachsen lebende Migrantinnen und Migranten bei der sprachlichen, schulischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Integration zu unterstützen.

2.2 Die Grundsätze zur inhaltlichen Ausgestaltung von Qualifizierung und Einsatz von Ehrenamtlichen sind Bestandteil dieser Richtlinie (**Anlage**).

3. Zuwendungsempfänger

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige, juristische Personen des privaten Rechts.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Gefördert werden

- Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen (Basis-, Spezialisierungs- und Nachhaltigkeitsmodule) bis zu einem Umfang von 100 Stunden pro Maßnahme und bis zu 25 EUR/ Stunde bzw. in Doppeldozenten bis zu 50 EUR/ Stunde
- Sachausgaben, z. B. Materialien, bis zu 1 000 EUR pro Maßnahme.

4.3 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles bemessen. Angemessene Eigenmittel des Trägers sind grundsätzlich erforderlich.

5. Verfahren

5.1 Bewilligungsbehörde ist das MI — Regierungsvertretung Oldenburg —.

5.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.3 Die Höhe der Zuwendung soll 2 000 EUR nicht unterschreiten.

5.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 442

Anlage

Grundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Integrationsprozess (Richtlinie Integrationslotsen)

1. Konzeption und Ziele zur Förderung der Integration vor Ort

1.1 Integration ist Aufgabe aller politischer Ebenen, also des Bundes, der Länder und der Kommunen. Der Erfolg oder Misserfolg der Integration entscheidet sich vor Ort in den Städten und Gemeinden, in den Stadtteilen und Wohnvierteln. Hier setzt das Projekt „Integrationslotsen“ an.

1.2 Integrationslotsen helfen Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern bei der Orientierung in einer für sie fremden Umgebung und unterstützen schon länger hier lebende Migrantinnen und Migranten bei der sprachlichen, schulischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Integration. Die professionellen Betreuungs- und Beratungsangebote für Zuwanderinnen und Zuwanderer werden durch ehrenamtlich tätige Integrationslotsen unterstützt und erweitert, die für diese Aufgabe qualifiziert und in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit begleitet werden müssen.

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist kein Ersatz für die hauptberufliche Erfüllung von Integrationsaufgaben durch Fachkräfte, sondern stellt eine wichtige und im Integrationsbereich unverzichtbare Unterstützung der hauptamtlichen Arbeit dar.

2. Qualifizierung und Einsatz von Ehrenamtlichen

2.1 Träger von Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von Integrationslotsen erstellen ein Konzept zu Fortbildungsinhalten und zum Einsatz der ehrenamtlich Tätigen. Über eine Basisqualifizierung sollen für das interkulturelle Handeln wichtige soziale und kommunikative Kompetenzen gefördert und Kenntnisse über Integrationsabläufe und -verläufe vermittelt werden. Spezialisierungsmodule für einzelne Themenbereiche bauen darauf auf. Zur Stärkung der Nachhaltigkeit der Integrationslotsenprojekte können für bereits ausgebildete Integrationslotsen Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt werden. Während und nach Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen ist die Begleitung und Vernetzung der Integrationslotsen in die Strukturen des Trägers der Maßnahmen oder in regionale Netzwerke sicherzustellen.

2.2 Die Einsatzmöglichkeiten der Integrationslotsen sind vielfältig. Sie müssen auf den jeweiligen Bedarf vor Ort ausgerichtet und mit den besonderen Kompetenzen und Interessen der Integrationslotsen abgestimmt werden.

Integrationslotsen werden sich als Einzelpersonen für Einzelpersonen engagieren, aber auch — z. B. bei ehrenamtlicher Sprachförderung — kleine Gruppen unterstützen oder bei Bedarf ihre interkulturellen Kompetenzen i. S. von Kulturdolmetscherinnen und Kulturdolmetschern als Beraterinnen und Berater bzw. Vermittlerinnen und Vermittler in Institutionen einsetzen (Kindergärten, Schulen, Jugendtreffs, Verwaltung, Vereine usw.). Integrationslotsen verbessern die Integration zugewandelter Kinder oder unterstützen ältere Migrantinnen und Migranten, sie begleiten Jugendliche beim Übergang von der Schule in die Ausbildung oder führen Migranteneltern näher an das deutsche Schulsystem heran. Weitere Betätigungsfelder liegen zum Beispiel in Sport und Freizeitgestaltung, in der Gesundheitsvorsorge, im kulturellen Bereich oder auf anderen Gebieten.

Integrationslotsen werden in den Kommunen, in den Stadtteilen, in den Wohnquartieren eingesetzt oder sie engagieren sich direkt in einzelnen Migrantenfamilien. So leisten sie je nach Bedarf vor Ort und nach den individuellen Einsatzmöglichkeiten und -wünschen auf allen Ebenen einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Integration von Zugewanderten.

2.3 Für den Erfolg dieser anspruchsvollen ehrenamtlichen Tätigkeit wird es von Bedeutung sein, dass die Integrationslotsen ihre Erfahrungen austauschen, sich vernetzen können und begleitet werden. Der Einsatz ehrenamtlicher Integrationslotsen muss in die örtlichen Strukturen eingebunden sein und von Fachkräften koordiniert werden.

Anerkennung der Kopp-Stiftung

Bek. d. MI v. 3. 3. 2008
— RV LG 2.02-11741/369 —

Mit Schreiben vom 15. 1. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 9. 1. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Kopp-Stiftung mit Sitz in Buxtehude gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, den Bestand des Unternehmens Kopp Stahlbau Buxtehude GmbH im Ganzen und auf unbegrenzte Zeit zu erhalten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Kopp-Stiftung
Ostmoorweg 36—40
21614 Buxtehude.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 443

Anerkennung der Stiftung der Lebenshilfe Osterholz

Bek. d. MI v. 4. 3. 2008
— RV LG 2.45-11741/373 —

Mit Schreiben vom 4. 3. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 2. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung der Lebenshilfe Osterholz mit Sitz in Osterholz-Scharmbeck gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die einer wirksamen Lebenshilfe geistig, psychisch, körperlich und mehrfach behinderter Menschen aller Altersstufen und deren Angehörigen, der Jugend- und Altenhilfe sowie des Wohlfahrtswesens im weitesten Sinne dienen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung der Lebenshilfe Osterholz
Bremer Straße 35
27711 Osterholz-Scharmbeck.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 443

Anerkennung der Familie Wittchow-Aschoff-Stiftung

Bek. d. MI v. 13. 3. 2008
— RV BS 2.07-11741/42-102 —

Mit Schreiben vom 13. 3. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Familie Wittchow-Aschoff-Stiftung mit Sitz in Wolfenbüttel aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 2. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel beim Ankauf, bei der Rekonstruktion und bei der Erhaltung alter und kostbarer Bücher und Landkarten.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:
 Familie Wittchow-Aschoff-Stiftung
 c/o Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel
 Lessingplatz 1
 38304 Wolfenbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 443

**Anerkennung der Studentischen
 Stiftung Polizeiakademie Niedersachsen**

**Bek. d. MI v. 13. 3. 2008
 — RV H 2.02 11741/P 24 —**

Mit Schreiben vom 13. 3. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 18. 9. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Studentische Stiftung Polizeiakademie Niedersachsen mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Wahrnehmung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Polizeiakademie Niedersachsen nach innen und außen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
 Studentische Stiftung Polizeiakademie Niedersachsen
 c/o Anwaltskanzlei und Notariat Dr. Helms, pp.
 Hohenzollernstraße 6
 30161 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 444

**Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes
 über den Finanzausgleich (NFAG)¹;
 Steuerverbundabrechnung 2007**

RdErl. d. MI v. 19. 3. 2008 — 33.21-10463 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

(1) Im Haushaltsjahr 2007 betragen die Steuerverbundeinnahmen:

	EUR
1. Das Istaufkommen des Landesanteils an den Steuern vom Einkommen	7 244 750 698,04
2. das Istaufkommen des Landesanteils an der Umsatzsteuer	7 015 756 057,65
3. das Istaufkommen an der Vermögensteuer	1 886 105,55
4. das Istaufkommen an der Erbschaftsteuer	343 311 252,87
5. das Istaufkommen an der Kraftfahrzeugsteuer	903 389 268,58
6. das Istaufkommen an der Rennwettsteuer	6 681,26
7. das Istaufkommen an der Lotteriesteuer	161 684 151,29
8. das Istaufkommen an der Totalisatorsteuer	677 208,00
9. das Istaufkommen an der Biersteuer	31 025 541,67
10. die Isteinnahme des Landes aus der Spielbankabgabe (ohne Zusatzleistungen und Troncabgabe)	26 953 392,78

¹) I. d. F. vom 14. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. 12. 2007 (Nds. GVBl. S. 777).

EUR

11. das Istaufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes	819 591 217,03
12. die Isteinnahme des Landes aus dem Länderfinanzausgleich	299 235 198,61
13. die Isteinnahme des Landes aus den Bundesergänzungszuweisungen	200 007 212,03
Steuerverbundeinnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NFAG	17 048 273 985,36
davon 15,50 v. H. gemäß § 1 Abs. 1 NFVG i. d. F. vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. 12. 2007 (Nds. GVBl. S. 777)	2 642 482 467,73
zuzüglich 33 v. H. der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 NFAG	161 961 679,61
zuzüglich Nachzahlung aus der Steuerverbundabrechnung 2006 (§ 1 Abs. 3 NFAG)	291 371 709,09
Gesamtbetrag der Finanzausgleichsumlage nach § 16 i. V. m. § 3 Satz 2 NFAG	3 095 815 856,43
Gesamtbetrag der Finanzausgleichsumlage einschließlich Finanzausgleichsumlage	26 160 992,00
	3 121 976 848,43.

(2) An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover sind im Haushaltsjahr 2007 im Rahmen des Steuerverbundes folgende Finanzausgleichsumlagen tatsächlich gezahlt sowie an den Bedarfszuweisungsfonds bereitgestellt worden:

	EUR	EUR
a) Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben einschließlich Finanzausgleichsumlage, Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben und Finanzhilfen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	3 051 601 912,00	
b) Bedarfszuweisungen (bereitgestellter Betrag) ²)	44 536 000,00	3 096 137 912,00
mithin Nachzahlung für 2007		25 838 936,43.

Hierin sind Rundungsdifferenzen in Höhe von 106 521,75 EUR bereits berücksichtigt, die sich bei der Aufteilung und Berechnung der Finanzausgleichsumlagen zwangsläufig ergeben.

Der vorstehende Betrag in Höhe von 25 838 936,43 EUR wird gemäß § 1 Abs. 3 NFAG der für das Haushaltsjahr 2008 festzusetzenden Zuweisungsmasse hinzugerechnet.

²) Nachrichtlich:

Aus den Mitteln für Bedarfszuweisungen wurden 2007 verausgabt	56 667 981,23	EUR
zusätzlich wurden verbindlich zugeteilt	76 337 534,91	EUR.

An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise sowie die Region Hannover den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 444

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Unfallverhütungsvorschriften der Landesunfallkasse Niedersachsen

Bek. d. MS v. 14. 3. 2008 — 403-43534/3-9 —

Die nachfolgenden Unfallverhütungsvorschriften wurden vom MS außer Kraft gesetzt:

- „Lärm“ (GUV-V B3)
- „Leitern und Tritte“ (GUV-V D36).

Die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V B3 „Lärm“ tritt mit Wirkung vom 7. 3. 2007 und die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V D36 „Leitern und Tritte“ mit Wirkung vom 1. 4. 2008 außer Kraft.

Die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschriften wird im Internet der Landesunfallkasse Niedersachsen unter www.luk-nds.de am 31. 3. 2008 öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 445

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Barkenhoff-Stiftung Worpswede; Satzungsänderung

Bek. d. MWK v. 14. 3. 2008 — 34-57 012-4-1 —

Bezug: Bek. v. 20. 10. 1981 (Nds. MBl. 1982 S. 242)

Die LReg hat mit Beschluss vom 5. 2. 2008 die als **Anlage** beigefügte Änderung (Neufassung) der Satzung der Barkenhoff-Stiftung Worpswede genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 445

Anlage

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Barkenhoff-Stiftung Worpswede“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Worpswede.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst, die Entwicklung des Barkenhoffs zu einem kulturellen Zentrum und die Pflege des künstlerischen Nachlasses Heinrich Vogelers im Rahmen der Sammlung des Heinrich Vogeler Museums und des Worpsweder Archivs.

(2) Zur Erfüllung dieses Zweckes übernimmt die Stiftung die Aufgabe,

1. den Barkenhoff mit den erhaltenen, von Heinrich Vogeler geschaffenen Einrichtungsgegenständen, den eigenen künstlerischen Nachlass Heinrich Vogelers und die Bestände des Worpsweder Archivs zu unterhalten und zu vervollständigen;
2. Werke von Künstlern auszustellen, Begegnungen zwischen Künstlern und künstlerisch Interessierten herbeizuführen sowie sonstige Veranstaltungen im Sinne der Zweckbestimmung nach Abs. 1 durchzuführen;
3. Künstlern und Wissenschaftlern befristet Wohn- und Arbeitsräume im Barkenhoff zur Verfügung zu stellen; die Stiftung kann Künstlern während ihres Aufenthaltes in den Künstlerhäusern Worpswede ein Stipendium aus Landesmitteln unter Beachtung der Regelungen des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur gewähren.

(3) Auf die Förderung durch die Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus

1. dem Nießbrauch an dem Grundstück des Barkenhoffs (Grundbuch von Worpswede Band 64 Blatt 1579) nebst Gebäude und Inventar;
2. den in Anlagen 1 und 2 aufgezählten Gegenständen;
3. 10 000 DM (5 112,92 €) Barvermögen, gestiftet vom früheren Verein Barkenhoff Worpswede (Rechtsnachfolger: Heinrich-Vogeler-Gesellschaft e. V.);
4. den sonstigen von der Stiftung erworbenen Sachen und Rechten.

(2) Die von der Erbengemeinschaft Martha Vogeler und von Herrn Hans-Herman Rief gestifteten Gegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Stifters der betreffenden Gegenstände bzw. seines Erben veräußert werden.

(3) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Zuschussmitteln sind vorab die laufenden Verwaltungskosten zu decken. Der Landkreis Osterholz erfüllt seine Verpflichtung zur kostenlosen Geschäftsführung aus Ziff. III Nr. 5 der Stiftungsurkunde wahlweise durch Gestellung von Personal zur Verwaltungsleitung oder einen entsprechenden Personalkostenzuschuss. Details der Kostenerstattung werden vom Stiftungsrat einvernehmlich in einer Protokollnotiz zur Satzung geregelt. Mit Übergang der Geschäftsführung auf die Barkenhoff-Stiftung Worpswede beschränkt sich die Verpflichtung des Landkreises Osterholz aus Ziff. III Nr. 5 der Stiftungsurkunde auf die Bauberatung.

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium;
2. der Stiftungsrat;
3. der Vorstand.

§ 5

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus je einem Vertreter

1. des Landes Niedersachsen, benannt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur;
2. der Freien Hansestadt Bremen, benannt vom Senator für Kultur;
3. des Landkreises Osterholz, benannt vom Landrat des Landkreises Osterholz;
4. der Gemeinde Worpswede, benannt vom Bürgermeister der Gemeinde Worpswede;
5. der Heinrich Vogeler Stiftung Haus im Schluh;
6. der Heinrich-Vogeler-Gesellschaft e. V.;
7. der Stiftung Worpswede und
8. Herrn Peter Groth in Vertretung für Herrn Hans-Herman Rief für das Worpsweder Archiv.

Ist ein Mitglied verhindert, so kann es zu der betreffenden Sitzung einen Bevollmächtigten entsenden.

(2) Die Mitglieder werden durch Mitteilung der entsendenden Stelle an die anderen Stifter benannt. Sie können auf die gleiche Weise abberufen werden. Verstirbt Hans-Herman Rief, tritt Peter Groth an seine Stelle. Scheidet Peter Groth aus, so wählen die übrigen Kuratoriumsmitglieder seinen Nachfolger. Der Nachfolger soll mit den Problemen des Archivwesens vertraut sein und möglichst Bezug zum historischen Teil des Barkenhoff haben; er darf nicht Repräsentant einer Gebietskörperschaft sein.

(3) Das Kuratorium wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind unentgeltlich tätig.

(5) Das Kuratorium kann für abgegrenzte Aufgaben Beiräte berufen. Der Beirat „Heinrich-Vogeler-Museum und Worpsweder Archiv“ und der Beirat „Stipendiatenstätte“ sind zu berufen.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat die Grundsatzkompetenz. Es hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. Entscheidungen über die grundsätzliche Ausrichtung der Stiftung;
2. Grundkonzeption zum Ausstellungs-, Sammlungs- und Archivbereich;

3. Entscheidungen über die Einstellung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern;
4. Erlass einer Geschäftsordnung des Vorstands;
5. Erlass von Geschäftsordnungen der Beiräte;
6. Erlass von Richtlinien für die laufende Verwaltung der Stiftung. Hierzu gehören insbesondere eine Museums- und Archivordnung sowie eine Ordnung für die Künstlerhäuser Worpswede und Hausordnungen. Ordnungen für die Künstlerhäuser Worpswede sind mit dem Atelierhaus e. V. abzustimmen.

(2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Sitzungen, Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn dies von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder von drei Mitgliedern des Kuratoriums beantragt wird, mindestens jedoch zweimal innerhalb eines Kalenderjahres.

(2) Das Kuratorium ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzu-berufen. In dringenden Fällen können andere Formen der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und wenn die/der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung und unter Hinweis auf diese Vorschrift erneut einzuladen. In der darauf stattfindenden Sitzung ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen sowie Beschlüsse nach § 6 Ziff. 1.3 bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 8

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus je einem Vertreter

1. des Landes Niedersachsen, benannt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur;
2. der Freien Hansestadt Bremen, benannt vom Senator für Kultur;
3. des Landkreises Osterholz, benannt vom Landrat des Landkreises Osterholz;
4. der Gemeinde Worpswede, benannt vom Bürgermeister der Gemeinde Worpswede.

Ist ein Mitglied verhindert, so kann es zu der betreffenden Sitzung einen Bevollmächtigten entsenden.

(2) Die Mitglieder werden durch Mitteilung der entsendenden Stelle an das Kuratorium und die anderen Mitglieder des Stiftungsrates benannt. Mitglieder des Stiftungsrates können auch Mitglieder des Kuratoriums sein.

(3) Der Stiftungsrat wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind unentgeltlich tätig.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat die Haushaltskompetenz. Er hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (einschl. Stellenplan);
2. die Kontrolle der gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
3. die Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Kuratorium.

Die Beschlüsse mit Ausnahme von Ziff. 3 werden im Benehmen mit dem Kuratorium gefasst.

(2) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Sitzungen des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der/dem Kuratoriumsvorsitzenden, von der/dem Vorstandsvorsit-

zenden oder von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates beantragt wird, mindestens jedoch zweimal innerhalb eines Kalenderjahres.

(2) Der Stiftungsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzu-berufen. In dringenden Fällen können andere Formen der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und wenn die/der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung und unter Hinweis auf diese Vorschrift erneut einzuladen. In der darauf stattfindenden Sitzung ist der Stiftungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können nicht gegen das gemeinsame Votum der Länder Niedersachsen und Bremen gefasst werden.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. der Wissenschaftlichen Leitung des Barkenhoff;
2. der Künstlerischen Leitung der Künstlerhäuser;
3. der Verwaltungsleitung.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich in allen Angelegenheiten der Stiftung, die nicht der Beschlussfassung nach §§ 6 und 9 dem Kuratorium oder dem Stiftungsrat vorbehalten sind. Er bereitet die Beschlüsse dieser beiden Gremien vor und setzt sie um.

(2) Der Vorstand ist Vorstand i. S. d. §§ 26, 86 BGB. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Den Nachweis über die Vertretungsbefugnis führt der Vorstand durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, in der auch auf das Erfordernis der Schriftform hinzuweisen ist.

(3) Das Verfahren im Vorstand richtet sich nach der Geschäftsordnung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4. Die/Der Verwaltungsleiter/in hat in Angelegenheiten des Haushaltsvollzuges ein Vetorecht.

(4) Jeweils ein Vorstandsmitglied hat die Geschäftsführung für einen vom Kuratorium berufenen Beirat. Die Zuständigkeit im Einzelfall wird vom Kuratorium festgelegt.

§ 13

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabeordnung (AO 1977). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die Aufgaben gemäß § 2 und für notwendige Verwaltungsausgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Satzungsänderung, Auflösung

(1) Änderungen der Satzung, die mit dem allgemeinen Zweck der Stiftung nach § 2 Abs. 1 vereinbar sein müssen, können nur durch Beschluss des Kuratoriums erfolgen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

(2) Die Stiftung kann durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums aufgehoben werden. Bei der Aufhebung fällt das Stiftungsvermögen an die Gemeinde Worpswede, die es im Sinne der Zweckbestimmung nach § 2 Abs. 1 verwenden soll.

§ 15

Haushaltsjahr, Prüfung

(1) Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Bis zum 30. 4. jedes Jahres hat der Vorstand die Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr aufzustellen und dem Kuratorium vorzulegen.

(2) Die Stiftung unterliegt unbeschadet des § 91 LHO gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof.

(3) Für die Prüfung nach § 109 Abs. 2 Satz 1 und 3 LHO ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterholz zuständig.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung; Zulassung von privaten Sachverständigen zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben nach § 42 LMBG

RdErl. d. ML v. 10. 3. 2008 — 202-44000/L-3 —

— VORIS 78550 00 00 00 023 —

Bezug: RdErl. v. 13. 12. 1999 (Nds. MBl. 2000 S. 58), zuletzt geändert durch RdErl. v. 22. 4. 2004 (Nds. MBl. S. 301)
— VORIS 78550 00 00 00 023 —

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Verweisung „§ 42 LMBG“ durch die Verweisungen „§ 42 des Vorläufigen Tabakgesetzes und § 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1 wird die Verweisung „§ 42 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG)“ durch die Verweisungen „§ 42 des Vorläufigen Tabakgesetzes und § 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB)“ ersetzt.
3. In Nummer 2.4 wird die Abkürzung „LMBG“ durch den Text „Vorläufigen Tabakgesetzes und des LFGB“ ersetzt.
4. In Nummer 3.2 wird der Text „BezReg Hannover“ durch die Abkürzung „LAVES“ ersetzt.
5. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bekanntmachung der zugelassenen Sachverständigen

Das LAVES hat die im Internet unter www.laves.niedersachsen.de aufgeführten privaten Sachverständigen mit Firmensitz in Niedersachsen zur Untersuchung von Proben nach § 42 des vorläufigen Tabakgesetzes und § 43 LFGB zugelassen. Ebenfalls im Internet unter www.laves.niedersachsen.de sind die zugelassenen Sachverständigen mit Firmensitz außerhalb Niedersachsens aufgeführt.“

6. Die Anlagen werden gestrichen.

An das
Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Industrie- und Handelskammern

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 447

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 13. 3. 2008 — 103-12256/4-21 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes wurde dem Hannoverschen Rennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 20. 4., 12. 5., 14. 6., 15. 6., 13. 7., 10. 8., 20. 8., 14. 9., 5. 10. und 9. 11. 2008 auf der Rennbahn Neue Bult in Langenhagen einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 447

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Hilwartshausen, Landkreis Northeim)

Bek. d. ML v. 18. 3. 2008 — 306.2-611-2423 —

Die GLL Northeim hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hilwartshausen, Landkreis Northeim, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hilwartshausen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 447

Bischöflich Münstersches Offizialat

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus in Löningen

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholischen Kirchengemeinden St. Vitus in Löningen, St. Michael in Löningen-Bunnen, St. Johannes Baptist in Löningen-Evenkamp, die Katholische Kapellengemeinde St. Bonifatius in Löningen-Benstrup mit Wirkung vom 3. 10. 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Vitus“

in Löningen zusammen.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens hören die bisherigen Kirchengemeinden St. Vitus in Löningen, St. Michael in Löningen-Bunnen, St. Johannes Baptist in Löningen-Evenkamp und die Kapellengemeinde St. Bonifatius in Löningen-Benstrup zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Gemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Vitus sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Vitus in Löningen. Die Kirchen St. Michael in Löningen-Bunnen, St. Johannes Baptist in Löningen-Evenkamp und St. Bonifatius in Löningen-Benstrup werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Vitus in Löningen über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des bischöflichen Offizials in Vechta.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der ihr Vermögen verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchengemeindevorstandes.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindevorstandes. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischoflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 21. Juni 2007

Dr. Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 447

Urkunde

**über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Vinzenz Pallotti in Bad Zwischenahn**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die kath. Kirchengemeinden St. Marien in Bad Zwischenahn und St. Marien in Rastede und die kath. Kapellengemeinde St. Vinzenz Pallotti in Edewecht mit Wirkung vom 22. 1. 2008 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Vinzenz Pallotti“

in Bad Zwischenahn zusammen. Sitz der kath. Kirchengemeinde ist Bad Zwischenahn.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung hören die bisherigen kath. Kirchengemeinden St. Marien in Bad Zwischenahn und St. Marien in Rastede sowie die kath. Kapellengemeinde St. Vinzenz Pallotti in Edewecht zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Gemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Vinzenz Pallotti sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Marien in Bad Zwischenahn. Die Kirchen St. Marien in Rastede und St. Vinzenz Pallotti in Edewecht sind Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge, Vermögensübergang

Die neu errichtete kath. Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten kath. Kirchengemeinden und Kapellengemeinde.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden und Kapellengemeinde geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die kath. Kirchengemeinde St. Vinzenz Pallotti in Bad Zwischenahn über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des bischöflichen Offizials in Vechta.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die kath. Kirchengemeinde St. Vinzenz Pallotti in Bad Zwischenahn wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchengemeindevorstandes.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindevorstandes. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom Bischoflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 10. Dezember 2007

Dr. Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 448

Urkunde

**über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Marien in Friesoythe**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholischen Kirchengemeinden St. Marien in Friesoythe, St. Vitus in Friesoythe-Altenoythe, St. Johannes in Friesoythe-Markhausen, St. Ludger in Friesoythe-Neuscharrel, St. Johannes Baptist in Friesoythe-Thüle und die Katholische Kapellengemeinde St. Josef in Friesoythe-Kampe mit Wirkung zum 2. Februar 2008 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Marien“

in Friesoythe zusammen. Sitz der Katholischen Kirchengemeinde ist Friesoythe.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung hören die bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Marien in Friesoythe, St. Vitus in Friesoythe-Altenoythe, St. Johannes in Friesoythe-Markhausen, St. Ludger in Friesoythe-Neuscharrel, St. Johannes Baptist in Friesoythe-Thüle und die Katholische Kapellengemeinde St. Josef in Friesoythe-Kampe zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Gemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Marien sind.

Art. 4

Pfarrkirche, Filialkirchen

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Marien in Friesoythe. Die Kirchen St. Vitus in Friesoythe-Altenoythe, St. Johannes in Friesoythe-Markhausen, St. Ludger in Friesoythe-Neuscharrel, St. Johannes Baptist in Friesoythe-Thüle und St. Josef in Friesoythe-Kampe sind Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Vermögensregelung

Die neu errichtete Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden bzw. Kapellengemeinde.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden bzw. Kapellengemeinde geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Marien in Friesoythe über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde St. Marien in Friesoythe wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen in der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchenausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchenausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizialat durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 14. Dezember 2007

Dr. Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 448

Urkunde
**über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Willehad in Wilhelmshaven**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich in Wilhelmshaven die Katholischen Kirchengemeinden St. Willehad, St. Peter, St. Michael, St. Marien mit dem Rektorat St. Ansgar, Christus König mit dem Rektorat Stella Maris sowie die Kirchengemeinde St. Joseph in Schortens-Roffhau-

sen und die kath. Kapellengemeinde St. Bonifatius in Sande mit Wirkung zum 24. 2. 2008 zu einer neuen Katholischen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Willehad“

in Wilhelmshaven zusammen. Sitz der Katholischen Kirchengemeinde ist Wilhelmshaven.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung hören die bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Willehad, St. Peter, St. Michael, St. Marien mit dem Rektorat St. Ansgar, Christus König mit dem Rektorat Stella Maris, alle in Wilhelmshaven, sowie die Kirchengemeinde St. Joseph in Schortens-Roffhausen und die kath. Kapellengemeinde St. Bonifatius in Sande zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Gemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad sind.

Art. 4

Pfarrkirche, Filialkirchen

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Willehad in Wilhelmshaven. Die Kirchen St. Peter, St. Michael, St. Marien, Christus König, alle in Wilhelmshaven, sowie St. Joseph in Schortens-Roffhausen und St. Bonifatius in Sande sind ebenso wie die bisherigen Rektorskirchen Stella Maris und St. Ansgar in Wilhelmshaven Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge, Vermögensregelung

Die neu errichtete Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden und Kapellengemeinde.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden und Kapellengemeinde geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Willehad in Wilhelmshaven über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Willehad in Wilhelmshaven wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchenausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchenausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom Bischöflichen Offizialat durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 18. Dezember 2007

Dr. Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 449

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Umstufung und Umbenennung von Teilstrecken
der Landesstraßen 83 (L 83) und 90 (L 90)
im Bereich der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück**

Vfg. d. NLSStBV v. 6. 3. 2008
— GB Osnabrück-31030-L83/L90 —

I.

1. Die in der Stadt Melle, Ortsteil Wetter, Landkreis Osnabrück, gelegene Teilstrecke der L 83 (Krukumer Straße) wird in einer Gesamtlänge von 0,299 km mit Wirkung vom 1. 1. 2008 von km 2,071 alt bis km 2,370 alt = neu zur Stadtstraße abgestuft (§ 7 NStrG).

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Melle.

2. Die in der Stadt Melle, Ortsteil Wetter, Landkreis Osnabrück, gelegene, ausgebaute Gemeindeverbindungsstraße zwischen der L 90 und der L 83 alt, wird in der Gesamtlänge von 0,138 km mit Wirkung vom 1. 1. 2008 gemäß § 7 NStrG zur Landesstraße aufgestuft und Bestandteil der L 83 neu (km 0,197 [L 90 alt] = km 2,268 [L 83 neu] bis km 2,406 [L 83 neu] = km 2,370 [L 83 alt]).

Neuer Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

3. Um den Streckenverlauf der L 83 durchgängig beizubehalten, ist die Umbenennung einer Teilstrecke der L 90 (Meller Straße) zur L 83 zweckmäßig und erfolgt mit Wirkung vom 1. 1. 2008.

Hierbei handelt es sich um die Teilstrecke von der ehemaligen Einmündung der L 83 in die L 90 alt in km 2,071 bis zur verlegten Einmündung in die L 90 in km 2,268 = km 0,197 der L 90 alt mit einer Streckenlänge von 0,197 km.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 450

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Mönchsbruch“
in den Gemeinden Gerdau und Eimke, Landkreis Uelzen**

Vom 17. 3. 2008

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mönchsbruch“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Uelzen. Es befindet sich in den Gemeinden Gerdau und Eimke der Samtgemeinde Suderburg.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7 500*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Suderburg, dem Landkreis Uelzen — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 398 ha.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Mönchsbruch“ liegt in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide“ und dort in den Naturräumen „Uelzener und Bevenser Becken“ und „Hohe Heide“. Das NSG wird im Wesentlichen geprägt von großflächigen, vielfältigen Feuchtwaldgesellschaften mit Übergängen zu typischen Laubwaldgesellschaften an den Niederungsrändern und Talkanten. Das Gebiet wird durchzogen vom Häsebach, in dessen Niederung unterschiedlich ausgeprägte Grünländer eingelagert sind, und vom Kolkbach mit seiner überwiegend bewaldeten Niederung. Das bewegte Relief des Gebietes bietet einen kleinräumigen Wechsel unterschiedlicher, weitgehend unbeeinflusster Standortverhältnisse, die von sicker- bis quellfeucht über frisch bis trocken und von sandig bis torfig reichen.

(2) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des „Mönchsbruch“ mit den naturnahen Bachniederungen des Häsebaches und des Kolkbaches, den angrenzenden Talhängen und Geestbereichen als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Insbesondere der kleinräumige Wechsel der Standortbedingungen und die daran angepassten extensiven Nutzungsformen sind Grundlage für die hohe Zahl an unterschiedlichen Biotoptypen und deren mosaikartige Verzahnung. Dies macht die besondere Eigenart, Schönheit und Seltenheit des Gebietes aus.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. naturnaher Bäche mit ihren Quellbereichen als Bestandteil des Gewässersystems der Gerdau und als Lebensraum für eine fließgewässertypische Tier- und Pflanzenwelt,
2. naturnaher Laubwälder, wie Erlen- und Eschenwälder der Talniederungen und Quellbereiche, Birkenbruch- und Birken-Kiefernmoorwälder, bodensaure Buchen- und Eichenmischwälder sowie Eichen-Hainbuchen-Mischwälder mittlerer Standorte,
3. sonstiger naturnaher niederungstypischer Lebensräume, wie Feuchtgebüsche, Sümpfe, Röhrichte, Rieder und Hochstaudenfluren,
4. struktur- und insektenreicher Offenlandbereiche als Grünland, wie Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sowie Nasswiesen und Flutrasen,
5. charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Bäche, der Bachniederungen und Laubwälder sowie ihrer Lebensgemeinschaften.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) niederungstypischen, naturnahen Erlen-Eschenwäldern,
 - b) naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern, Buchen- und Eichenmischwäldern in den Talrand- und Übergangsbereichen zur trockenen Geest,
 - c) Häsebach und Kolkbach und ihren Zuläufen als naturnahe, in die Gerdau mündende Fließgewässer,
 - d) Grünland mittlerer Standorte sowie Feucht- und Nasswiesen,
 - e) Bach begleitenden Feuchtgebüschen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Riedern und Sümpfen,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 91D0 Moorwälder
als torfmoosreiche Birken-Moorwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als das Gebiet wesentlich prägende, naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägungen aller Altersstufen in Quellbereichen sowie am Häsebach und Kolkbach und ihren Zuläufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachions*

des Häse- und des Kolkbaches und ihrer Zuläufe als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- bb) 4030 Trockene europäische Heiden
kleinflächig als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer Ginster) sowie einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren in den Auen von Häse- und Kolkbach sowie auf Waldlichtungen mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
- dd) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als eine kleinflächige naturnahe, waldfreie Quellvermoorung am Mittellauf des Häsebaches mit torfmoosreichen Seggen-Riedern, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten im Komplex mit Erlen-Eschen-Quellwäldern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ee) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
als kleinflächige naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten an den Talanten der Niederungen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ff) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf mäßig feuchten bis gering vermoorten Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- gg) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf trockenen bis feuchten, basen- und nährstoffarmen Sandböden der Tal- und Geestränder, insbesondere im Bereich der Talanten des Häsebachtals mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger Gewässer und Auen (ins-

besondere geprägt von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Bach begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen sowie einer hohen Gewässergüte) sowie Sicherung und Förderung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. Bermen, Umfluter),

bb) Bachneunauge (Lampetra planeri)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Häse- und Kolkbach und ihren Zuflüssen (mindestens Gewässergüte II); Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

cc) Groppe (Cottus gobio)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, unbegradigten, schnell fließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Häse- und Kolkbach und ihren Zuflüssen (mindestens Gewässergüte II) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

dd) Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)

in naturnahen Fließgewässern insbesondere mit stabiler Gewässersohle, einem Wechsel von sonnigen und beschatteten Abschnitten, variierender Fließgeschwindigkeit, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) sowie ungenutzten Gewässerrandstreifen als Lebensraum der Libellen-Larven.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien gelten nicht als Wege.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art und ohne Anlehnung an Gehölzbestände.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie der Forstdienststellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes für folgende organisierte Veranstaltungen auch außerhalb der Wege:
 - a) die einmal jährlich stattfindende Grenzbegehung der an das NSG angrenzenden Ortschaften in der Zeit vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,
 - b) die Durchführung der einmal jährlich im September vom Reit- und Fahrverein Ebstorf veranstalteten Schlepplagd zwischen Dreilingen und Brücke Neuhaus im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; die ordnungsgemäße Unterhaltung des Teufelsteindamms und des Wichtenbecker Weges im bisherigen Umfang einschließlich Erneuerung der vorhandenen Bitumendecken,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) durch Beseitigung punktueller Abflusshindernisse im Kolkbach in den Waldbereichen,

- b) Grundräumungen und das Auf-den-Stock-Setzen von Ufergehölzen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte kariert dargestellten Ackerflächen ohne Ausbringung von Klärschlamm,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte weit punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; Ausnahmen hiervon sind nach Abstimmung mit dem Pflanzenschutzamt sowie nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Geflügelhaltung und Aufbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, sowie die Beseitigung von Wildschäden,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte eng punktiert dargestellten artenreichen Dauergrünlandflächen zusätzlich zu Nummer 3 ohne die Ausbringung von Jauche oder Gülle,
5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Wiese zusätzlich zu Nummer 3
 - a) ohne Düngung,
 - b) Mahd ab 1. August eines jeden Jahres,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen, jedoch ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände, deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen),
10. die Nutzung des Obst- und Gemüsegartens auf jeweils einer Teilfläche der Flurstücke 41/1 und 42, Flur 5, Gemarkung Bargfeld.

Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und nach folgenden Vorgaben

1. auf allen Waldflächen einschließlich der Nadelholzbestände:
 - a) ohne Standortveränderungen, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- oder sonstige Meliorationsmaßnahmen,
 - b) ohne Düngung, ausgenommen ist die punktuelle Pflanzlochdüngung bei Waldumbaumaßnahmen auf grundwasserfernen Standorten,
 - c) ohne Kompensationskalkungen in den Bachniederungen sowie auf vermoorten und grundwassernahen Standorten,

- d) unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur im Kalamitätenfall nach Abstimmung mit der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ohne Zustimmung zulässig sind die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von lagerndem Holz sowie die Anlage von Fanghaufen und der Einsatz von Pheromonfallen oder vergleichbaren biotechnischen Verfahren,

2. zusätzlich in den naturnahen Laubwaldbeständen:

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Auen- und Moorzäune durch Förderung und Verwendung standortgerechter, ursprünglich im Naturraum heimischer Laubbaumarten wie z. B. Erle, Esche, Birke, Ulme,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der übrigen naturnahen Laubwälder unter Förderung und bevorzugter Verwendung standortgerechter, ursprünglich im Naturraum heimischer Laubbaumarten, wie z. B. Rotbuche, Hainbuche, Stieleiche und eines angemessenen Anteils von Neben- und Pionierbaumarten und Straucharten auf der Grundlage der Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung,
- c) zulässig ist die einzelstammweise Holzentnahme auf ganzer Fläche; Kahlschläge sind begrenzt auf maximal 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche,
- d) die Durchführung von Durchforstungs- und Holzerntemaßnahmen nur in der Zeit vom 1. August eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres; eine Holzentnahme außerhalb dieses Zeitraumes ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; eine notwendige Kalamitätenutzung ist ganzjährig zulässig,
- e) unter Erhaltung und Förderung von Horst- und Höhlenbäumen, stehendem und liegendem Alt- und Totholz bis zum natürlichen Verfall,
- f) die Erstaufforstung insbesondere Bach begleitender Flächen bis zu einer Größe von 3 ha mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Laubbaumarten wie z. B. Erle, Esche, Stieleiche und Ulme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses wie folgt:

1. das Angeln im Kolkbach und im Häsebach; die Durchführung von Fischbesatzmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Bewirtschaftung der rechtmäßig bestehenden Teiche bei weitestgehender Vermeidung von Sand- und Schlamm-einträgen in die Fließgewässer,
3. Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen

der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Zur Erreichung des Schutzzweckes sind von besonderer Bedeutung Maßnahmen

1. zur Umwandlung standortfremder Nadelwald- in Laubwaldbestände und die eigendynamische Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände,
2. zur Renaturierung der Fließgewässer,
3. zur Erhaltung und Pflege artenreicher Offenlandbereiche,
4. zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes im Gebiet.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig nach § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig nach § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung oder ein nach § 4 erforderliches Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 17. 3. 2008

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 450

Die Anlage ist auf Seite 455 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung von Muschelkulturbezirken und Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 10. 3. 2008 — 65438-1 a —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Memmertbalje/Nordland“ (K EMS 009).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 37,820'N / 006° 57,120'E
2. 53° 37,810'N / 006° 56,370'E
3. 53° 37,940'N / 006° 56,220'E
4. 53° 38,017'N / 006° 56,790'E
5. 53° 38,090'N / 006° 56,790'E

6. 53° 38,220'N / 006° 57,360'E
7. 53° 38,170'N / 006° 57,500'E
8. 53° 38,050'N / 006° 57,120'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 44,58 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 10. 3. 2008 und endet am 9. 3. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Memmertbalje/Nordland“ K EMS 009 vom 18. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 389) widerrufen.

Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die genehmigte Fläche vom 10. 3. 2008 nutzt, spätestens jedoch, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. a. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 454

Übersichtskarte zur Verordnung vom 17. 3. 2008 über das Naturschutzgebiet "Mönchsbruch"

Landkreis Uelzen,
Samtgemeinde Suderburg,
Gemeinden Gerdau und Eimke

Grenze des Naturschutzgebietes

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes.)



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

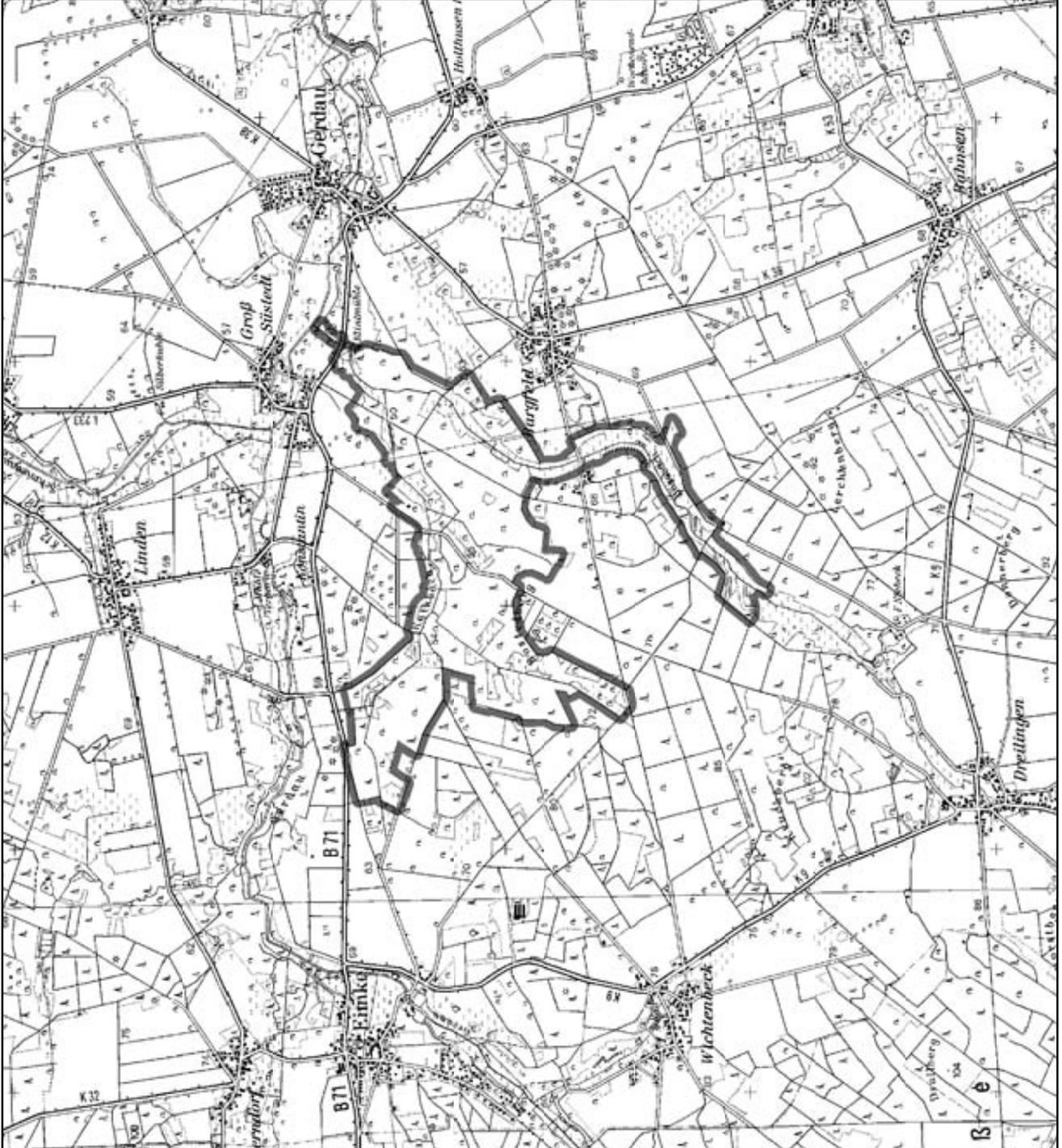
NLWKN

Betriebsstelle Lüneburg

Maßstab 1: 50 000



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2007



**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
und Widerruf der Genehmigung
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,
Norden-Norddeich)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 10. 3. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Nordland“ (K EMS 010).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,050'N / 006° 58,220'E
2. 53° 38,050'N / 006° 58,100'E
3. 53° 38,400'N / 006° 58,260'E
4. 53° 38,550'N / 006° 58,490'E
5. 53° 38,390'N / 006° 58,450'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 14,21 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 10. 3. 2008 und endet am 9. 3. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Nordland“ K EMS 010 vom 24. 2. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 228) widerrufen.

Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die genehmigte Fläche vom 10. 3. 2008 nutzt, spätestens jedoch, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. a. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 456

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
und Widerruf der Genehmigung
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,
Norden-Norddeich)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 10. 3. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81,

375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Westerbalje“ (K EMS 005).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 34,450'N / 006° 54,400'E
2. 53° 34,450'N / 006° 54,750'E
3. 53° 34,200'N / 006° 54,600'E
4. 53° 34,200'N / 006° 54,350'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 15,27 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 10. 3. 2008 und endet am 9. 3. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Westerbälje K EMS 005 vom 12. 11. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1060) widerrufen.

Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die genehmigte Fläche vom 10. 3. 2008 nutzt, spätestens jedoch, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. a. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 456

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigung

gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2

i. V. m. § 10 des Gentechnikgesetzes

Bek. d. GAA Hannover v. 2. 4. 2008

— H029029561-471-76540654/3/136 —

Der Medizinischen Hochschule Hannover, Carl-Neuberg-Straße 1, 30625 Hannover, ist auf Antrag vom 21. 9. 2007, hier eingegangen am 28. 9. 2007, mit Datum vom 18. 12. 2007, die Genehmigung erteilt worden, in der Abteilung Virologie eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 3 zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Der verfügbare Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 456

Anlage**I. Entscheidung**

Auf Ihren Antrag vom 21. 9. 2007, hier eingegangen am 28. 9. 2007, genehmige ich der Medizinischen Hochschule Hannover, Carl-Neuberg-Straße 1, 30625 Hannover, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG¹⁾ die Errichtung und den Betrieb der unter I.1 beschriebenen gentechnischen Anlage, in der die unter I.2 und III. aufgeführte gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit reduzierten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt wird.

Die unter IV. bezeichneten Nebenbestimmungen und die unter V. genannten Hinweise sind zu beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Die Kosten für die Veröffentlichung der Genehmigung in den regionalen Tageszeitungen und im niedersächsischen Ministerialblatt sind jedoch von Ihnen zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

I.1 Gentechnische Anlage

Betreiber: Medizinische Hochschule Hannover
 Institut/Abteilung: Virologie
 Standort: Gebäude I6, Ebene 6, Räume 2470 (Labor), 2600 (Schleuse), 2460 (Autoklavenraum), Autoklav in 2250.

Die gentechnische Anlage erfüllt die technischen Anforderungen der Stufe 3 gemäß § 9 i. V. m. Anhang III. Stufe 3 GenTSV mit Ausnahme von Nr. 10 und Nr. 11 Anhang III Stufe 3. Auf Lüftungstechnische Maßnahmen (Nr. 11) und Dichtheit zur Begasung (Nr. 10) sowie die Sterilisation sämtlicher Abwässer und Abfälle gemäß § 13 Abs. 5 GenTSV kann verzichtet werden, da die gentechnisch veränderten Organismen der Risikogruppe 3** zugeordnet sind und nicht über den Luftweg übertragbar sind. Die reduzierten Sicherheitsmaßnahmen entsprechen der TRBA 100 Nr. 5.4.2 „Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3***“ und der geänderten allgemeinen ZKBS-Stellungnahme 6790-10-80 vom September 2007.

Die Räume 2470 und 2600 und der Autoklav in 2460 werden aus der gentechnischen S2-Anlage mit dem Aktenzeichen 40654/3/102 herausgenommen.

II.2 Gentechnische Arbeit

Thema der gentechnischen Arbeit:
 Interaktion von viralen Hüllproteinen mit zellulären Anheftungsfaktoren und Rezeptoren.

Sicherheitseinstufung

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. Anhang I GenTSV²⁾ sind die gentechnischen Arbeiten den **Sicherheitsstufen 1 bis 3** zuzuordnen.

Mit der gentechnischen Arbeit kann gemäß § 10 Abs. 5 GenTG mit Wirksamwerden dieses Bescheides begonnen werden.

II. Antragsunterlagen

(nicht veröffentlicht)

III. Gentechnische Arbeit

(nicht veröffentlicht)

IV. Nebenbestimmungen

(nicht veröffentlicht)

V. Hinweise

(nicht veröffentlicht)

VI. Begründung

(nicht veröffentlicht)

¹⁾ Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz-GenTG) in der Fassung vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert am 17. 3. 2006 durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes.

²⁾ GenTSV: Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung) vom 14. 3. 1995 – BGBl. I S. 298, zuletzt geändert am 6. 3. 2007 durch Artikel 3 der Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinien 2002/44/EG und 2003/10/EG zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, Klage erhoben werden.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 3. bis 16. 4. 2008

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
 Am Listholze 74
 30177 Hannover
 Telefonzentrale

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr
 freitags von 8.00 bis 14.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum 16. 5. 2008 (Ablauf der Klagefrist) bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigung nach dem BImSchG;
 Öffentliche Bekanntmachung
 (Prokon Nord Energiesysteme GmbH, Stade)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 2. 4. 2008
 – 4.1 LG000015143-Kön –**

Die Firma Prokon Nord Energiesysteme GmbH, Gustav-Elster-Straße 1, 26789 Leer, hat den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Gießerei zur Herstellung von Eisenguss auf dem Grundstück Flurstück 30/6 der Gemarkung Bützfleth (Johann-Rathje-Köser-Straße 4), auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Hydro Aluminium GmbH, gestellt.

In der geplanten Anlage sollen durch Schmelzen von Roh-eisen und Stahlschrott vorrangig Großgussteile für die Herstellung von Windkraftanlagen produziert werden. Dazu werden die Eingangsstoffe geschmolzen und das flüssige Eisen in Formkästen gegossen. Nach dem Erstarren wird das fertige Gussstück entnommen und einer weiteren mechanischen Bearbeitung unterzogen. Die Errichtung der Anlage ist in zwei Baustufen geplant. In der ersten Baustufe ist eine Produktionsleistung von 12 000 t/a sowie im Endausbau eine Produktionsleistung von 40 000 t/a Gussteile vorgesehen. Die bei den einzelnen Verfahrensschritten anfallende Abluft wird mittels dem Stand der Technik entsprechenden Abluftreinigungsanlagen gereinigt.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.7 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470).

Außerdem wird beantragt, den vorzeitigen Beginn gemäß § 8 a BImSchG zur Durchführung aller baulichen Maßnahmen (Tief- und Hochbau (Rohbau) für den Bau der Gießereihalle zuzulassen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Gemäß Nummer 8.1.1.1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 125), ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können vom

9. 4. bis zum 8. 5. 2008

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg,
Auf der Hude 2, Zimmer 0.309 a,
21339 Lüneburg,
montags bis donnerstags von 7.00 bis 15.30 Uhr,
freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr sowie
- Stadt Stade, Rathaus (Neubau),
Halle des 1. Obergeschosses,
Hökerstraße 2,
21682 Stade,
montags bis mittwochs von 7.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags von 7.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

9. 4. bis einschließlich 22. 5. 2008

schriftlich bei den obigen Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Donnerstag, 19. 6. 2008, ab 10.00 Uhr,
im historischen Rathaus der Stadt Stade,
Königsmarcksaal (1. Obergeschoss),
Hökerstraße 2,
21682 Stade.**

Sollte die Erörterung am 19. 6. 2008 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 457

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Sande Stahlguss GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 3. 2008
— 07-021-03Ma; 3/7/1 —**

Die Firma Sande Stahlguss GmbH, Gießereistraße 32, 26452 Sande, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 10. 10. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung zur wesentliche Änderung ihrer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile oder mehr je Tag auf dem Betriebsgrundstück in 26452 Sande, Giessereistraße 32, Gemarkung Sande, Flur 3, Flurstücke 1/13, 1/35, 1/2, 1/3, 1/14, 1/15, 3, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Erweiterung der Produktionshalle 1 (Eisenhalle) um 46 Meter und Errichtung und Betrieb einer Giesgrube und einer Formsandaufbereitungsanlage mit Sandfördersystemen und Entstaubung in der erweiterten Produktionshalle,
- Erweiterung der Produktionshalle 2 (Stahlhalle) für die Lagerung von Stahlschrott und Zuschlagmaterialien,
- Umsetzung und Wiederinbetriebnahme der Chromerzsand Trennanlage in einen Seitenanbau der Produktionshalle 1 und
- Ersatz eines vorhandenen Formsandmischers durch einen moderneren Bautyp.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 458

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 15. 1. 2008
— 2 BvL 12/01 —

Zu den Grenzen der Kompetenz des Vermittlungsausschusses (im Anschluss an BVerfGE 101, 297).

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 459

Leitsatz
zum Urteil des Zweiten Senats vom 12. 3. 2008
— 2 BvF 4/03 —

Dem Gesetzgeber steht es frei, Parteien die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an privaten Rundfunkunternehmen insoweit zu untersagen, als sie dadurch bestimmenden Einfluss auf die Programmgestaltung oder die Programminhalte nehmen können. Dagegen ist das absolute Verbot für politische Parteien, sich an privaten Rundfunkveranstaltungen zu beteiligen, keine zulässige gesetzliche Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 459

Leitsätze
zum Urteil des Ersten Senats vom 11. 3. 2008
— 1 BvR 2074/05 u. a. —

1. Eine automatisierte Erfassung von Kraftfahrzeugkennzeichen zwecks Abgleichs mit dem Fahndungsbestand greift dann, wenn der Abgleich nicht unverzüglich erfolgt und das Kennzeichen nicht ohne weitere Auswertung sofort und spurlos gelöscht wird, in den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) ein.
2. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ermächtigungsgrundlage richten sich nach dem Gewicht der Beeinträchtigung, das insbesondere von der Art der erfassten Informationen, dem Anlass und den Umständen ihrer Erhebung, dem betroffenen Personenkreis und der Art der Verwertung der Daten beeinflusst wird.
3. Die bloße Benennung des Zwecks, das Kraftfahrzeugkennzeichen mit einem gesetzlich nicht näher definierten Fahndungsbestand abzugleichen, genügt den Anforderungen an die Normenbestimmtheit nicht.
4. Die automatisierte Erfassung von Kraftfahrzeugkennzeichen darf nicht anlasslos erfolgen oder flächendeckend durchgeführt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ist im Übrigen nicht gewahrt, wenn die gesetzliche Ermächtigung die automatisierte Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen ermöglicht, ohne dass konkrete Gefahrenlagen oder allgemein gesteigerte Risiken von Rechtsgutgefährdungen oder -verletzungen einen Anlass zur Einrichtung der Kennzeichenerfassung geben. Die stichprobenhafte Durchführung einer solchen Maßnahme kann gegebenenfalls zu Eingriffen von lediglich geringerer Intensität zulässig sein.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 459

Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 13. 2. 2008
— 2 BvL 1/06 —

Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums schützt nicht nur das so genannte sächliche Existenzminimum. Auch Beiträge zu privaten Versicherungen für den Krankheits- und Pflegefall können Teil des einkommensteuerrechtlich zu verschonenden Existenzminimums sein. Für die Bemessung des existenznotwendigen Aufwands ist auf das sozialhilferechtlich gewährleistete Leistungsniveau als eine das Existenzminimum quantifizierende Vergleichsebene abzustellen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 459

Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 26. 2. 2008
— 2 BvR 392/07 —

Die Strafvorschrift des § 173 Abs. 2 Satz 2 StGB, die den Beischlaf zwischen Geschwistern mit Strafe bedroht, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 459

Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 26. 2. 2008
— 1 BvR 1602/07 u. a. —

Zur Reichweite des Grundrechts auf Schutz der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gegen Abbildungen von Prominenten im Kontext unterhaltender Medienberichte über deren Privat- und Alltagsleben.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 459

Staatsgerichtshof

Beschluss vom 27. 2. 2008
— StGH 2/07 —

In dem Verfahren
betreffend den Normenkontrollantrag
des Herrn ..., MdL und weiterer 56 Mitglieder der ...Fraktion im Niedersächsischen Landtag und des Herrn ..., MdL und weiterer 13 Mitglieder der Fraktion ... im Niedersächsischen Landtag
gegen
Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 51), soweit dadurch § 3 Abs. 1 S. 1 geändert und §§ 3 Abs. 1 S. 3 und 4, 3 a, 5 a des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 1. Juni 1982 (GVBl. S. 131) eingefügt werden, sowie Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 50), soweit dadurch § 15 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272) geändert wird,
hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof beschlossen:
Der von dem Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs ... mit dienstlicher Erklärung vom 17. Dezember 2007 angezeigte Sachverhalt hindert ihn nicht an der Ausübung des Richteramtes.

Gründe

I.

1. Gegenstand des seit dem 22. November 2007 anhängigen Normenkontrollverfahrens sind Änderungen des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes, des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke, die im Zusammenhang mit der Aufgabe der Träger-

schaft des Landes Niedersachsen an den Landeskrankenhäusern ergangen sind. Die Antragsteller rügen insbesondere einen Verstoß gegen Art. 60 S. 1 der Niedersächsischen Verfassung.

2. Mit dienstlicher Erklärung vom 17. Dezember 2007 hat das Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs ... erklärt, dass er in seiner früheren Funktion als Abteilungsleiter II im Niedersächsischen Justizministerium mit der Aufgabe der Trägerschaft des Landes Niedersachsen an den Landeskrankenhäusern befasst gewesen sei. Im Zeitraum September 2005 bis März 2006 habe er dem Lenkungsausschuss angehört, der unter Leitung des Staatssekretärs bzw. der Staatssekretärin des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit die Aufgabe der Trägerschaft an den Landeskrankenhäusern vorbereitet habe. Zwei Beschlüsse des Lenkungsausschusses fänden sich in Anlage 5 zur Antragsschrift StGH 2/07. Neben der Vorbereitung des Gesetzentwurfs, dessen Ausarbeitung im Einzelnen der Projektgruppe „Vorbereitung der gesetzlichen Grundlagen für die Veränderung der Trägerschaft der Niedersächsischen Landeskrankenhäuser“ obgelegen habe, sei es um die Vorbereitung des Vergabeverfahrens gegangen. An den weiteren Sitzungen des Lenkungsausschusses nach dem 28. März 2006 habe er aufgrund seines Ausscheidens aus dem Niedersächsischen Justizministerium nicht mehr teilgenommen und sei mit dem Thema nicht mehr befasst gewesen. Das Mitglied des Staatsgerichtshofs ... hält sich nicht für befangen.

Den Antragstellern und der Niedersächsischen Landesregierung ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

II.

1. Nach § 18 Abs. 1 BVerfGG, der gemäß § 12 Abs. 1 NStGHG auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof entsprechend anzuwenden ist, ist ein Richter von der Ausübung seines Richteramts ausgeschlossen, wenn er

1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, eine Lebenspartnerschaft führt oder führte, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder
2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.

Für das Mitglied des Staatsgerichtshofs ... käme nur ein Ausschluss von der Ausübung des Richteramts nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG i. V. m. § 12 Abs. 1 NStGHG in Betracht, weil die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. Dass das Mitglied ... bei der von ihm dargelegten Tätigkeit „von Amts oder Berufs wegen“ tätig gewesen ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Fraglich ist deshalb nur, ob es sich um „dieselbe Sache“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG handelt. Einer näheren Prüfung eines Ausschlussgrundes bedarf es indes nicht, weil gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG eine Tätigkeit im Gesetzgebungsverfahren nicht als Tätigkeit im Sinne des genannten § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG gilt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer frühen Entscheidung die gutachtliche Tätigkeit eines Beamten für den Bundespräsidenten den Gesetzgebungsverfahren zugeordnet und einen Ausschluss vom Richteramt verneint (so BVerfGE 1, 66 [67]). Das Bundesverfassungsgericht hat dies mit der Erwägung begründet, dass wenn schon nicht die Abgeordneten des Bundestages, die an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt waren, von einer späteren Ausübung des Richteramts ausgeschlossen seien, dies umso mehr für einen Beamten gelte, der nicht an entscheidender Stelle tätig geworden sei (so BVerfGE 1, 66 [67]). Zwar ist das Mitglied ... in seiner Eigenschaft als Leiter der Gesetzgebungsabteilung des Justizministeriums im Lenkungsausschuss vertreten gewesen. Gleichwohl kann nicht von einer Tätigkeit „an entscheidender Stelle“, wie es das Bundesverfassungsgericht a. a. O. als Ausschlussgrund genannt hat, ausgegangen werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob bei diesem Gesetzgebungsvorhaben und in diesem Gremium nicht eher die Ressortvertreter des MS und des MF eine federführende Funktion innehaben. Jedenfalls ist das Mitglied ... aber ausweislich seiner dienstlichen Erklärung nur zeitweise Mitglied des Lenkungsausschusses gewesen. An den zeitlich nach seinem Ausscheiden aus dem MJ am 28. März 2006 liegenden Sitzungen, die dann näher an dem Erarbeiten des endgültigen Gesetzentwurfs lagen, hat er nicht mehr teilgenommen. Ein gesetzlicher Ausschlussgrund liegt deshalb nicht vor.

2. Die dienstliche Erklärung vom 17. Dezember 2007 begründet auch nicht die Besorgnis der Befangenheit nach § 19 BVerfGG i. V. m. § 12 Abs. 1 StGHG. Das Bundesverfassungsgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass die Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 19 BVerfGG nicht aus den allgemeinen Gründen hergeleitet werden kann, die nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 18 BVerfGG einen Ausschluss von der Ausübung des Richteramts nicht rechtfertigen, weil es einen Wertungswiderspruch bedeuten würde, könnte gerade wegen dieser Gründe ein Richter von der Mitwirkung über eine Befangenheitsablehnung ausgeschlossen werden (BVerfGE 2, 295 [297]; 82, 30 [38]). Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts muss vielmehr etwas Zusätzliches gegeben sein, das über die Mitwirkung am Gesetzgebungsverfahren hinausgeht, damit eine Besorgnis der Befangenheit als begründet erscheinen kann (so BVerfGE 82, 30 [38]).

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen und entschieden, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein am Verfahren Unbeteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit eines Richters zu zweifeln (so NStGH, Beschl. v. 25. Januar 2007 — StGH 1/06 —, S. 6).

Ein über die obigen Ausführungen zur Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren hinausgehender, zusätzlicher Grund, der bei objektiver Betrachtung die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, ist auch insofern nicht gegeben. Anhaltspunkte, die über die bloße Teilnahme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses hinaus eine Festlegung in der Sache oder gar eine öffentliche Positionierung in der Gesetzgebungsthematik zum Ausdruck brächten, sind nicht ersichtlich.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 459

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Dienort Hannover der Dienstposten

einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten im höheren Dienst (BesGr. A 14)

zu besetzen.

Der LRH ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Gesucht wird eine Person für einen Einsatz in der Abteilung 2. Sie werden allein oder im Team in den Bereichen Beamtenrecht, Arbeits- und Tarifrecht, finanzielles öffentliches Dienstrecht, Personalvertretungsrecht sowie Personalwirtschaft und Personalbedarfsermittlung prüfen und Grundsatzangelegenheiten bearbeiten. Ihre Arbeitsergebnisse werden Sie in Prüfungsmittlungen, Jahresberichtsbeiträgen sowie Stellungnahmen des LRH darstellen und gegenüber den geprüften Stellen, in Ressortbesprechungen oder in Ausschusssitzungen des LT vertreten.

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen oder Bewerber, die die Laufbahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst des Landes Niedersachsen auf der Grundlage eines juristischen Hochschulstudiums aufweisen. Ein überdurchschnittliches zweites Staatsexamen — mindestens mit der Note „befriedigend“ — wird von Ihnen erwartet. Fundierte Rechtskenntnisse und vielseitige Verwaltungserfahrungen werden vorausgesetzt. Personalwirtschaftliche, organisatorische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind von Vorteil.

Sie sollten

- kontaktfreudig und flexibel sein sowie gern im Team arbeiten,
- über Einfallsreichtum, Initiative, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft verfügen,
- sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einarbeiten können,
- komplexe Sachverhalte systematisch analysieren, Schwachstellen erkennen und neue Konzeptionen entwickeln können und
- in der Lage sein, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst

leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 18. 4. 2008** an die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Ministerialrat Hackmann (Referatsleiter 2.1), Tel. 0511 120-8437, oder Herr Regierungsoberamtsrat Nienstedt (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 460

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Dienort Hildesheim der Dienstposten

**einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten
im höheren Dienst
(BesGr. A 14)**

zu besetzen.

Der LRH ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Gesucht wird eine Person für einen Einsatz in der Abteilung 4. Zum Aufgabengebiet gehören die Mitwirkung bei Prüfungen — auch im Team — und die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten im Bereich des MJ und der StK. Prüfungen können auch in Bereichen mit betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten — insbesondere beim Rundfunk und im Baubereich — anfallen. Sie sind durch örtliche Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vorzubereiten und eigenverantwortlich — auch als Teamleitung — durchzuführen. Nach Abschluss sind Prüfungsmittelungen und ggf. Beiträge zu den Jahresberichten des LRH zu entwerfen. Bei Bedarf sind aus Sicht der Finanzkontrolle Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und sonstigen Maßnahmen, die die Bereiche des MW, des MJ oder der StK betreffen, zu fertigen. Außerdem sind die Haushaltspläne dieser Geschäftsbereiche vom Entwurf bis zur Rechnungslegung zu begleiten.

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen oder Bewerber, die die Laufbahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst des Landes Niedersachsen auf der Grundlage eines juristischen Hochschulstudiums aufweisen. Ein überdurchschnittliches zweites Staatsexamen — mindestens mit der Note „befriedigend“ — wird von Ihnen erwartet. Erwünscht sind darüber hinaus vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse und/oder entsprechende im Bank- oder Wirtschaftsprüfungsbereich erworbene Berufserfahrungen. Kenntnisse im Medienrecht sind von Vorteil.

Von Ihnen wird erwartet, sich rasch in wechselnde Rechtsmaterien einzuarbeiten. Ihre Arbeitsergebnisse sollten Sie überzeugend in Wort und Schrift darstellen können. Darüber hinaus sollten Sie flexibel, eigeninitiativ und teamfähig sein.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 18. 4. 2008** an die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Ministerialdirigent Bardelle (Abteilungsleiter 4), Tel. 05121 938-679, oder Herr Regierungsoberamtsrat Nienstedt (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 461

Die **Samtgemeinde Jesteburg** (ca. 10 600 Einwohnerinnen und Einwohner), Landkreis Harburg, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Leiterin oder einen Leiter

für den Fachbereich Ordnung, Familie und Bildung.

Aufgabenschwerpunkte:

- Sicherheit und Ordnung
Produkte: Wahlen, Ordnungsaufgaben, Meldewesen, Standesamt, Brandschutz, Friedhofs- und Bestattungswesen
- Schulen, Kinder und Jugend
Produkte: Grundschulen, Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder, Spielplätze
- Kultur, Sport und Soziales
Produkte: Bibliothek, Heimat- und Kulturpflege, Soziale Einrichtungen/Soziale Leistungen, Förderung des Sports.

Die Aufgabenerfüllung erfolgt für die Samtgemeinde und für Mitgliedsgemeinden.

Die Teilnahme am Sitzungsdienst der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden in den Abendstunden wird vorausgesetzt.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Vergütung ist möglich bis BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TVöD.

Gesucht wird eine fachlich qualifizierte Führungspersönlichkeit mit der Laufbahnbefähigung des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes/Angestelltenlehrgang II.

Die Samtgemeinde Jesteburg ist ein attraktiver Wohnort ca. 30 km südlich von Hamburg in der Nordheide. Kindergärten, Grundschule und Realschule bis Klasse 7 sind vorhanden. Weiterführende Schulen befinden sich in ca. 10 km Entfernung. Darüber hinaus wird ein vielfältiges Sport-, Kultur- und Freizeitangebot durch die hiesigen Vereine angeboten.

Weitere Informationen über Jesteburg finden Sie unter www.jesteburg.de.

Es wird gebeten, Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und Lichtbild **innerhalb von zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige an die Samtgemeinde Jesteburg, Samtgemeindebürgermeister, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg, zu senden.

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 461

Bei der **Stadt Nienburg (Weser)** ist zum 1. 11. 2008 die Stelle

**einer Ersten Stadträtin oder eines Ersten Stadtrates
(BesGr. B 3)**

im Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Wahlzeit von acht Jahren zu besetzen.

Unsere zentral in Niedersachsen gelegene Kreisstadt mit rund 32 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist wirtschaftlicher und kultureller Mittelpunkt des Mittelweserraums in einer verkehrsmäßig günstigen Lage zwischen den rund 50 km entfernt liegenden Städten Hannover und Bremen.

Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter: www.nienburg.de.

Der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat obliegt neben der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters in sämtlichen Verwaltungsangelegenheiten auch die Leitung des Fachbereichs „Innere Verwaltung“ mit den wesentlichen Aufgabenbereichen Organisation, Personal, Finanzwirtschaft und Rechtsangelegenheiten einschließlich der juristischen Sachbearbeitung. Änderungen des Aufgabenbereichs bleiben vorbehalten. Vorausgesetzt wird die nach einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studium erworbene Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, entscheidungsfreudige und teamfähige Persönlichkeit, die über eine mehrjährige Berufserfahrung in behördlichen Führungspositionen verfügt oder aufgrund ihres bisherigen beruflichen Werdegangs, möglichst in der Kommunalverwaltung, Erfahrungen für dieses Amt vorweisen kann. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen bei der Einführung neuer Steuerungsinstrumente (z. B. Neues Kommunales Rechnungswesen, Kosten-Leistungs-Rechnung) werden bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt.

Vorausgesetzt wird eine ausgeprägte Fähigkeit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i. S. des neuen Steuerungsmodells zu führen und die städtischen Gremien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben objektiv und engagiert zu unterstützen.

Erwartet wird, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit ihren oder seinen Wohnsitz in der Stadt Nienburg (Weser) oder im nahen Umfeld begründet.

Die Stadt Nienburg (Weser) fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung. Bewerbungen von Frauen für die ausgeschriebene Stelle werden besonders begrüßt.

Die Stadt behält sich vor, eine Personalauswahlentscheidung erst nach Durchführung eines Assessment-Centers zu treffen.

Bewerbungen sind **bis zum 5. 5. 2008** zu richten an den Bürgermeister der Stadt Nienburg (Weser), Herrn Henning Onkes, Marktplatz 1, 31582 Nienburg (Weser).

— Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 461

Die **Technische Informationsbibliothek (TIB)** ist die Deutsche Zentrale Fachbibliothek für Technik sowie Architektur, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik und arbeitet mit der Universitätsbibliothek Hannover (UB) im räumlichen und organisatorischen Verbund. Der Personalbestand der TIB/UB beträgt ca. 400 Beschäftigte, der jährliche Erwerbungsetat ca. 11 Mio. EUR.

In der TIB ist, vorbehaltlich der Freigabe durch die Jobbörse, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Leiterin oder eines Leiters
(EntgeltGr. 15 TV-L)

der neu zu schaffenden Abteilung Wirtschaftsführung und Administration zu besetzen.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist mit zurzeit 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insbesondere für den gesamten finanziellen und administrativen Geschäftsbereich der TIB und auch der UB verantwortlich und wird hierbei von der Verwaltung der Leibniz Universität Hannover unterstützt.

Aufgabengebiet:

- Wirtschaftsplanung und -steuerung,
- Finanzbuchhaltung,
- Budgetsteuerung (inklusive Drittmittelverwaltung),
- weitere Controllingaufgaben.

Die bisherige Abteilung Allgemeine Verwaltung mit den Aufgaben Personalmanagement und Innerer Dienst wird in die neue Abteilung integriert.

Größe und Aufgabenstellung der TIB sowie die enge Zusammenarbeit mit Hochschulen, Industrieunternehmen und Forschungszentren auf nationaler und internationaler Ebene erfordern eine Persönlichkeit mit entsprechender Eignung und Erfahrungen in leitender Funktion im nationalen/internationalen Forschungs- bzw. Wirtschaftsmanagement oder in verwandten Bereichen der Wirtschaft.

Anforderungen:

- einschlägiges wissenschaftliches Hochschulstudium (z. B. Wirtschafts-, Rechts- oder Verwaltungswissenschaften),
- überzeugende Führungseigenschaften,
- Kenntnisse betriebswirtschaftlicher Prozesse, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen eines Landesbetriebes der öffentlichen Hand und der Führung von Wirtschafts- und Haushaltsplänen,
- langjährige Erfahrung in der Leitung einer Verwaltung,
- Verhandlungsgeschick,
- Entscheidungskraft,
- Kontaktfreude,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Motivation,
- gute englische Sprachkenntnisse.

Interessentinnen und Interessenten können sich bei Herrn Rosemann, Tel. 0511 762-2405, näher über das Arbeitsgebiet informieren.

Die Leibniz Universität Hannover will Frauen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften besonders fördern und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen sind schriftlich und unter Angabe der Ausschreibungsnummer 12/2008 bis zum **19. 4. 2008** zu richten an die TIB/UB – Personalverwaltung –, Herrn Lars Naue, Postfach 60 80, 30060 Hannover.

E-Mail-Bewerbungen sind unerwünscht.

– Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 462

An der **Universität Göttingen** ist in der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie in einem gemeinsamen Berufungsverfahren mit der **Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (AWI)** in Bremerhaven, Mitglied der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF) eine

**Professur für Geophysik/Glazialogie
mit der Ausrichtung Eisbohrungen**
(BesGr. W 2)

baldmöglichst zu besetzen.

Die Berufung erfolgt gemeinsam mit der AWI und ist mit der Leitung des dort angesiedelten Bereichs Eisbohrungen verbunden. Zu den Aufgaben in der Lehre gehört die Vertretung der Geophysik in den Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums im Studiengang Geowissenschaften und der Nebenfachausbildung. Zu den Aufgaben in der Forschung gehören die Entwicklung von Bohrgerät und die Verknüpfung von Informationen aus Eiskernen mit abbildenden geophysikalischen Methoden, vorzugsweise dem elektromagnetischen Reflexionsverfahren.

Dazu ist die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber ausgewiesen durch die

- wissenschaftlich-technische Leitung des Bohrbetriebes internationaler Eiskerntiefbohrprojekte, vorzugsweise mit dem beim European Project for Ice Coring in Antarctica (EPICA) benutzten Bohrgerät,
- Leitung wissenschaftlicher Traversen in polaren Gebieten,
- Entwicklung von elektronischen und mechanischen Bohrerkomponenten,
- Veröffentlichungen und Drittmittelinwerbung auf dem Gebiet der dielektrischen Eigenschaften von Eisbohrkernen sowie der Modellierung synthetischer Radargramme,
- Einbindung in die wissenschaftlichen Untersuchungen an Eisbohrkernen zur Rekonstruktion des Paläoklimas,
- Erfahrung in international einschlägigen Gremien, wie z. B. der International Partnerships in Ice Core Sciences (IPICS) und Lenkungsausschüssen großer Projekte,
- Durchführung internationaler Konferenzen zur Eisbohrtechnik und den physikalischen Eigenschaften von Eis.

Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 25 NHG. Die Stiftungsuniversität Göttingen besitzt das Berufsrecht. Einzelheiten werden auf Anfrage erläutert.

Bewerbungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Ausland sind ausdrücklich erwünscht.

Teilzeitbeschäftigung kann unter Umständen gewährt werden. Die AWI und die Universität Göttingen streben in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordern daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Über verschiedene Maßnahmen wird gezielt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert. In Bremerhaven bietet die AWI eigene Krippenplätze an.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte **innerhalb von zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige an den Dekan der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, Goldschmidtstraße 3, 37077 Göttingen.

– Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 462

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Beamtengesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Beamtengesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) 5,11 €

Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG